

Art. 20. Keine Polizei-Befugungen sind verbindlich für die Bürger und die Truppen, wenn sie nicht vorher publicirt wurden. Die Publicationen sollen durch Municipalitäten geschehen.

3) Ueber das Hausrecht des Bürgers.

a) Constitution vom Jahr 8.

Art. 76. Das Haus eines Jeden der in Frankreich wohnt, ist eine unverletzliche Freistätte.

Während der Nacht hat Niemand das Recht, einzugehen, außer im Falle einer Feuers- oder Wassergefahr, oder einer Reclamation aus dem Innern des Hauses. Während des Tags kann es betreten werden wegen einer besondern Veranlassung die entweder durch ein Gesetz oder durch den Befehl einer öffentlichen Behörde bezeichnet seyn muß.

b) Gesetz vom 28. Germinal IV. über die Organisation der National-Gensdarmarie.

Art. 131. Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverletzliche Freistätte ist, so soll die National-Gensdarmarie des Nachts nur im Fall einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer aus dem Innern des Hauses vorkommenden Reclamation sich hinein begeben dürfen. Sie darf bei Tage in den Fällen und Formen, welche die Gesetze vorhergesehen, die Befehle der constituirten Gewalten, vollziehen. Sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches sie vermuthet, daß ein Straffälliger sich hingeflüchtet, keine Visitation machen, ohne einen besondern Visitationsbefehl, der entweder vom Jury-Director, im Fall, wo dieser als gerichtlicher Polizeiofficiant instruirt, oder vom Friedensrichter, oder vom Polizeicommissär, oder vom Municipal-Agenten oder Adjunkten wenn er das Amt eines Polizeicommissärs versieht, ergangen ist, aber das Haus darf sie umringen oder es bewahren, bis der Befehl ausgefertigt ist.

c) Verordnungen vom 5. Oktober 1814. (Siehe unten Ziffer 6. d.)

Art. 67. Zur Nachtzeit darf der Landes-Gensdarm nur dann in ein Haus eintreten, wenn seine Gegenwart notwen-

dig ist, um den Eigenthümer vor Feuer- und Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Mörder oder Dieb zu verfolgen oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst aufgefordert wird.

Art. 68. Dagegen kann die Landes-Gensdarmarie bei Tag den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizei-Behörde oder die Gegenwart eines Beamten selbst dazu die Befugniß giebt.

Art. 69. Wenn sie mit einem solchen Auftrag nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so sieht ihr zu, solches zu bewahren, bis die Anzeige bei der Polizei-Behörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

4) Ueber Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Lande und über die hiermit beauftragten Behörden.

a) Verwaltungs-Verordnung vom 1. Thermidor VI. (publicirt durch den Regierungscommissär in den vier Departementen des linken Rheinufers in der Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse 5. Theil 9. Hest.)

Art. 93. Polizeisachen, die der Wachsamkeit der Municipalität anvertraut sind etc.

Zweitens. Die Sorge die Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe zu hemmen, als Schlägereien mit Auflauf von Leuten auf den Straßen, Tumulten an öffentlichen Versammlungs-Orten, nächtliches Lärmen und Zusammenlaufen, das die Ruhe der Bürger stört.

Drittens. Die Handhabung guter Ordnung an den Orten wo ein großer Zulauf von Leuten ist, als, auf Jahrs- und Wochen-Märkten bei öffentlichen Freuden-Bezeugungen als Feierlichkeiten, Schauspielen, Spielen, Kaffeehäuser, Kirchen und andern öffentlichen Orten.

Art. 218. Jede Gemeinde ist für die Fiesel verantwortlich die mit offener Gewalt oder Gewaltthatigkeiten, auf ihrem Gebiete von bewaffneten oder unbewaffneten Aufläufen oder Zusammenrottungen gegen die Personen, oder gegen National-

oder Privat-Eigenthum verübt worden, eben sowohl als für die Klagen auf Schadens und Intressen-Ersetzung die sie veranlassen werden.

Art. 219. Im Falle, da die Bewohner der Gemeinden, an dem auf ihrem Gebiete verübten Freveln durch Auflauf oder Zusammenrottirung Antheil genommen hätten, soll dieselbe Gemeinde gehalten seyn, der Republick eine Geldstrafe zu bezahlen, die sich eben so hoch beläuft als der Betrag der Hauptentschädigung.

b) Verordnung über die Einrichtung der Verwaltungsgewalten vom 4ten Pluviose VII. (publizirt in erwähnter Sammlung 1ter Theil 1tes Heft.)

Art. 74. Die Central-Verwaltungen müssen endlich ein wachsameres Auge auf die Municipalitäten haben, damit dieselben mit Sorgfalt und klugem Benehmen die ihnen obliegende wichtige Pflicht erfüllen, den aufrührerischen Zusammenrottungen zu steuern.

5) Ueber den Begriff aufrührerischer Zusammenrottungen.

a) Direktorial-Beschluß vom 13ten Floreal VII. Enthaltend eine Instruktion für die sechshafte Nationalgarde u. und Bestimmungen des Verhältnisses der Civil-Behörden zur öffentlichen Gewalt.

Kapitel II. Das Gesetz über den Charakter der aufrührerischen Zusammenrottung.

Bei jeder Versammlung von mehr als 15 Personen, die sich der Vollziehung eines Gesetzes, eines Zwangsbefehls oder eines Urtheils widersetzen.

In dem Volksaufstand gegen die Sicherheit der Personen, wer sie auch seyen, gegen die Municipal-, die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, gegen die Civil-, Criminal- oder Polizeigerichte, gegen die Vollziehung der Urtheile, und für die Befreiung der Gefangenen oder Bernrtheilten u.

Jeder Versammlung, wobei Provokationen geschehen zur Auflösung der National-Repräsentation u. zur Einrichtung jeder andern als der bestehenden Regierung, zur Plünderung u.

b) Constitution vom Jahr III. Art. 365. Jede bewaffnete Zusammenrottung ist ein Angriff auf die Verfassung, sie muß sogleich durch die Gewalt zerstreut werden.

6) Ueber die Bedingungen und Förmlichkeiten beim Einschreiten der bewaffneten Macht.

a) Gesetz über die Organisation der National-Gensdarmarie vom 28ten Germinal VI. (publizirt durch den Beschluß des Regierungs-Commissairs Rudler dato Mainz den 10ten Prairial VI. in erwähnter Sammlung Theil 4. Heft 7.)

Das Corps der National-Gensdarmarie ist eine Macht, welche dazu errichtet ist, daß sie im Innern der Republik die Handhabung der Ordnung und die Vollziehung der Gesetze sichere. Eine beständige und übelverhindernde Aufsicht macht das Wesen ihres Dienstes aus.

Art. 2. Die dienstthätige National-Garde, ob sie gleich insbesondere dazu errichtet worden, um den Staat gegen die Feinde von Außen zu vertheidigen, ist nichts desto weniger durch die Constitution berufen, gleich wie die sechshafte National-Garde, um mit der National-Gensdarmarie zur Abhaltung der Verbrechen beizutragen und allem Widerstand gegen die Vollziehung der Gesetze ein Ende zu machen.

Nota. Was hier von aktiver National-Garde gesagt ist, gilt heute vom Militair, da nach der Constitution vom Jahr III. (publizirt in den vier Rheinischen Departementen am 11. Germinal VI.) diese National-Garde damals die Land- und Seemacht des Staates bildete.

b) Constitution vom Jahr III.

Art. 276. Sie wird in die sechshafte und in die im anhaltenden Dienste bestehende National-Garde abgetheilt.

Art. 285. Die Republik unterhält in ihrem Solde sogar in Friedenszeiten unter dem Namen der in anhaltendem Dienste stehenden National-Garde eine Land- und See-Armee.

Art. 291. Kein Theil der sechshaften National-Garde sowohl, als der National-Garde, die im anhaltenden Dienste steht, darf für den innern Dienst der Republik sich in Bewegung setzen,

als Kraft einer schriftlichen Requisition der Civil-Gewalt, und dies nach Formalitäten, welche das Gesetz vorschreibt.

c) Erwähntes Gesetz vom 28. Germinal VI. Art. 140. Die Officiere, Unterofficiere und Gensdarmen oder National-Garden der National-Gensdarmrie sollen bei allen Gelegenheiten den bewaffneten Beistand, den man von ihnen vermittelt gesetzmäßiger Requisition begehren wird, augenblicklich leisten, sie haben die Requisitionen, welche ihnen von Central-Municipal-Verwaltungen, von den dabei angestellten Commissarien des Vollziehungsdirektoriums für die Handhabung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zugesandt worden, zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Art. 147. Die Civil-Autoritäten, welche die Commandanten der National-Gensdarmrie in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen requiriren, sollen es nicht anders als schriftlich thun können. Die Requisitionen sollen das Gesetz anführen, den Schluß des Direktoriums oder der Verwaltung oder jeder andern constituirten Gewalt, Kraft deren die Gensdarmrie zu handeln hat, sie sollen immer an die Commandanten der Gensdarmrie der gegenseitigen Bezirke adressirt werden. Es ist den gedachten Commandanten verboten, diejenigen in Vollziehung zu bringen, die mit diesen Formalitäten nicht bekleidet wären, bei Strafe als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkürlicher Handlungen schuldig gemacht haben.

Art. 153. Wenn um eine aufrührische Zusammenrottung zu zerstreuen, um den Verbrechen Einhalt zu thun, oder um die Requisitionen der Civil-Obrikeiten in Vollziehung zu setzen, es nothwendig wird, eine Supplementar der National-Gensdarmrie beizufügen, so sollen die Officiere dieses Corps sich entweder an den Platzcommandanten oder an die Generäle, welche die militärischen Divisionen ihres Bezirks commandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, die zur Sicherheit der Gesetzesvollziehung erforderlich ist, und haben ihnen zu diesem Ende das Original der Befehle oder Requisitionen, die sie empfangen, aufzuweisen und ihre Forderung schriftlich zu machen.

Art. 232. Im Fall eines Volksaufbruchs soll der Wider-

stand durch die Gewalt der Waffen nur Kraft eines Schusses einer Central- oder Municipal-Verwaltung und unter dem Beistande eines der Verwalter überwältigt werden, der gehalten ist, die folgenden Formalitäten zu erfüllen.

Der anwesende Verwalter spricht mit lauter Stimme diese Worte: „Man gehorche dem Gesetze: es wird Gewalt gebräucht, werden, die guten Bürger sollen sich zurückziehen.“

Wenn nach dieser dreimal wiederholten Aufforderung der Widerstand fortbauert, und die zusammengerotteten Personen sich nicht friedlich zurückziehen, so soll die Gewalt der Waffen also bald gegen Aufrührer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen, gebräucht werden, und die, welche man hernach ergreifen könnte, sollen den Polizeiofficianten ausgeliefert werden.

d) Verordnung des k. k. österreichischen und königl. bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission de dato. Kreuznach den 5ten Oktober 1814. (im Amtsblatt 1814. No. 17.)

Art. 73. Bei Volksaufläufen kann die Landes-Gensdarmrie dem Widerstand nur dann mit Gewalt begegnen, wenn sie hierzu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizeibehörde autorisirt, und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnt, der Gewalt zu weichen. Wenn nach dieser Aufforderung der Widerstand fortwährt, und die gesammelten Aufrührer sich nicht friedlich entfernen, so findet deren gewaltsame Zerstreung statt. Die Landes-Gensdarmrie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizeibehörde zu übergeben.

Art. 80. Ueberhaupt hat sich die Landes-Gensdarmrie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und jedem, er seye auch vom niedrigsten Stande, mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

e) Gesetz vom 8. und 10. July 1791.

(Angeführt in der Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Fürsten Brede vom 28. Juni 1832 Tit. III. Art. 16.) Bei allen Vorfällen, die die Polizei, die Ordnung, die innere Ruhe der Kriegsplätze berührt und bei denen die Zuziehung der Truppen für nöthig erachtet werden sollte, darf der militärische Commandant nur in Folge der schriftlichen Requisition der Civil-Beamten handeln.

Art. 51. Jedes Individuum, welches wegen Unruhestiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen gesetzliche oder polizeiliche Verfügungen arretirt wird, soll ohne Verzug, und zwar der Bürger der Civil-Polizei, der Militair der Militair-Polizei übergeben werden.

f) Verfassung des Königreichs Bayern Titel 9. §. 6.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

7) Ueber die Verantwortlichkeit der Commandanten der bewaffneten Macht wegen Mißbrauch der Waffengewalt.

a) Gesetz vom 28. Juli, 12. Aug., sodann vom 29. September 1791.

Ueber die Organisation der National-Garden.

Schlußbestimmungen. Art 1. Die Chefs und Officiere der Legion, Bataillons-Commandanten, Hauptleute und Officiere der Compagnien sind der Nation verantwortlich für den Mißbrauch, den sie mit der bewaffneten Macht treiben.

b) Strafgesetzbuch Art. 186.

Wenn ein Ober- oder Unter-Commandant der bewaffneten Macht ohne gesetzlichen Grund, Gewaltthätigkeiten gegen Personen gebraucht hat, oder hat gebrauchen lassen in Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung seiner Funktionen, so soll er nach der Natur und Schwere dieser Gewaltthätigkeiten bestraft werden, mit Erhöhung der Strafe nach der durch Art. 198 festgesetzten Bestimmung.

Art. 198. Außer den Fällen, wo das Gesetz die Strafen für Verbrechen öffentlicher Beamten, welche an andern Verbrechen, die sie zu überwachen oder zu unterdrücken beauftragt waren, Antheil nahmen, bestraft werden wie folgt: Wenn von einem zuchtpolizeilichen Vergehen die Rede ist, soll, sie stets das Maximum oder für diese Gattung von Vergehen bestimmte Strafe treffen, und wenn es sich von Verbrechen handelt, auf denen Leibesstrafen stehen, so sollen sie verurtheilt werden zur Reclusion, wenn das Verbrechen gegen jeden andern mit Landesverweisung oder mit dem Pranger bestraft wird.

Zur zeitlichen Zwangsarbeit, wenn das Verbrechen gegen jeden andern mit der Reclusions-Strafe belegt ist, und zur lebenslänglichen Zwangsarbeit, wenn das Verbrechen gegen jeden andern mit Deportation oder zeitlicher Zwangsarbeit bestraft wird. Ueber den oben erwähnten Fall hinaus soll die gewöhnliche Strafe ohne Erhöhung eintreten.

8) Königliche Verordnung, die Amtstracht der Gemeinde-Vorsteher betreffend. Amtsblatt No. 7. v. 15. April 1823.

Art. 1. Sämmtliche Bürgermeister ohne Unterschied tragen die in den übrigen Kreisen unseres Reichs für die Städte 3. Classe vorgeschriebenen Metallen, auf der einen Seite mit dem Namen der Gemeinde oder des Bürgermeisters, jedoch ohne Wappen.

Art. 2. Sämmtliche Adjunkten ebenfalls ohne Unterschied bedienen sich der in den übrigen Kreisen unseres Reichs für die Rural-Gemeinden bestimmten Metallen, auf der einen Seite mit dem bayerischen Wappen, auf der andern mit dem Namen der Gemeinde.

Art. 3. Beide Arten von Metallen werden an einem dreifingerbreiten hellblauen Bande um den Hals auf der Brust getragen.

## Grossmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

(Die an dem allerunterthänigst unterzeichneten Bürgermeisterei-Adjunkten in Neustadt durch das königliche Militair verübte Mißhandlung betreffend.)

Die unerhörten Gräuel, welche königliche Militair-Personen am 2. Pfingstfeiertage hier begiengen, denen auch ich, trotz meiner Amtsauszeichnung, mit einigen hundert andern schuldlosen ruhigen Bürgern als ein Opfer unterlag, — Gräuel, womit sich die, so sie begiengen, duldeten oder gar commandirten, mit unauslöschlicher Schande bedeckt haben, diese Gräuel veranlassen mich, nachdem ich von meinen Verwundungen wieder soweit hergestellt bin, Euer königlichen Majestät davon Meldung zu thun.

Ich war am Pfingstmontag von Morgens sechs Uhr bis zur Stunde meiner Mißhandlung abwechselnd mit dem Bürgermeister Reiffel, dem Adjunkten Schmelz, dem Polizei-Commissair Rupprecht, dem königlichen Land-Commissariats-Aktuar Wand, und den nach der ausdrücklichen Weisung der obern Behörden zu ihrer kennbaren Unterscheidung mit weiß-blauen Bändern am Arme versehenen Sicherheits-Garden auf dem Rathhause, um wie beschloffen und höhern Ortes befohlen worden, für alle Fälle parat zu seyn, die Ruhe und Ordnung zu handhaben.

Es herrschte auch in der Stadt die größte Ordnung, bis zum Einmarsch der Truppen, welche von Speyer und Landau herangerückt kamen.

Einwohner von hier und aus den benachbarten Orten, die sich wie sonst immer gerade hier fanden, neugieriger Natur und nichts Böses von königlichem Militair erwartend, wollten die herannahenden Truppen sehen, und blieben auf der Seite der Häuser stehen.

In breiten Colonnen marschirte das Militair durch die engen Straßen der Stadt, so daß die Neugierigen, welche, wie dieses bei allen Einzügen von Truppen der Fall ist, mit aller Mühe sich an die Häuser dringen mußten, um nicht dasselbe in seiner Haltung zu incommodiren.

Gegen dem Rathhause über, von wo aus die obengenannten Behörden mit mir alles ansahen, stand der General von Horn, welcher mit Fäusten auf alle diejenigen schlug, welche nicht schnell genug bei Seite kommen konnten.

Auch nicht einer der Mißhandelten that die geringste Gegenwehr.

Ohne daß die Ortsbehörden von irgend einer Verfügung der Militairbehörden in Kenntniß gesetzt worden, ohne daß irgend eine polizeiliche Verwarnung, irgend ein Zuruf des Militairs an die Bürger vorausgegangen wären, sich aus den Straßen zurückziehen und in ihre Häuser zu verschließen, durchzogen die Truppen in Piqueten und Haufen die Straßen, griffen alle Vorübergehende, nichts Böses ahnende Bürger, Weiber und Kinder an, verfolgten und mißhandelten sie auf die brutalste und grausamste Art, ohngeachtet sie bei diesen Wehrlosen auch nicht den geringsten Widerstand fanden, auch die bestürzten und plötzlich überfallenen Bürger, an keine Gegenwehr, an keinen wechselseitigen Beistand und Hülfe dachten, jeder sich nur beeilte, den Unmenschen zu entfliehen.

Diese Rasenden scheuten sich nicht zu zehn und mehreren auf einen einzelnen Wehrlosen mit Säbeln und Kolben drein zu schlagen, und ihn zu Boden zu strecken.

Gegend Abends sechs Uhr verdoppelten sich diese furchtbaren Scenen. Wir sahen vom Stadthause zu, wie einzelne, alte und junge Leute, die nichts ahnend von ihren Spazier- oder andern Ausgängen zurückkehrten, nicht weit davon in der Nachbarschaft der im Bonau'schen Hause befindlichen Militair-Wache, von den wilden, zügellosen Rotten, mitunter von denen von der Wache selbst, mit Säbelhieben, Bajonettstichen und Kolbenstößen angegriffen und niedergestürzt wurden.

Augenzeugen aller dieser Gräueltthaten, wagte es keiner von